

St. Gallen, 31. März 2022

Manuela Dean
Telefon 071 282 35 35
manuela.dean@ahv-ostschweiz.ch

Info 01/2022 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem wir die Abonnenten unseres Newsletters mit unserem "Kompakt" in den vergangenen drei Monaten laufend über wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der Corona-Erwerbsersatzentschädigung informiert haben, orientieren wir Sie nachstehend über den Stand in einzelnen Fachbereichen und fassen die entsprechenden Mitteilungen zusammen. Zudem lassen wir Ihnen weitere Informationen über aktuelle und anstehende Neuerungen zukommen.

1. Corona-Erwerbsersatzentschädigung

- **Besonders gefährdete Personen:** Nachdem bereits per 17.02.2022 die meisten Anspruchsvoraussetzungen für Corona-Erwerbsersatzentschädigungen eingestellt wurden, endet per 31.03.2022 auch der Anspruch für besonders gefährdete Personen.
- **Veranstaltungsbranche:** Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie Selbständigerwerbende (inkl. deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner), die im Veranstaltungsbereich tätig sind, haben bis **30.06.2022** weiterhin Anspruch auf die Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit. Für ab dem 17.02.2022 einge- bzw. eintretende Fälle ist ein neuer Antrag mit expliziten Angaben zu stellen.

Unter in der Veranstaltungsbranche tätigen Personen versteht man Personen, die selber Veranstaltungen organisieren, im Rahmen von Veranstaltungen eine Tätigkeit ausüben (z.B. Ton- oder Lichttechniker) oder aber selbst an Veranstaltungen auftreten (z.B. Kulturschaffende).

- **Anpassung der Fristen zur Geltendmachung von Corona-Erwerbsausfallentschädigungen**
 - Für die beendeten Ansprüche (Quarantäne, Ausfall Fremdbetreuung, Veranstaltungsverbot, Betriebsschliessungen, erhebliche Einschränkung Erwerbstätigkeit im Allgemeinen) 31.05.2022
 - Besonders gefährdete Personen (Anspruchsende 31.03.2022) 30.06.2022
 - Erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit Veranstaltungsbranche (Anspruchsende 30.06.2022) 30.09.2022

2. Coronavirus: Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext

Die Versicherungsunterstellung für Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen unterstehen, soll aufgrund der COVID-19-Einschränkungen nicht ändern. Eine Person wird auch dann als in der Schweiz erwerbstätig betrachtet, wenn sie ihre Tätigkeit hier physisch nicht ausüben kann. Betroffen da-

von sind insbesondere Grenzgänger im Home-Office. Diese flexible Auslegung entspricht auch den EU-Empfehlungen betreffend die Anwendung des europäischen Koordinationsrechts. Zuständig für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften sind in der Schweiz die AHV-Ausgleichskassen, deren Entscheide für alle Sozialversicherungszweige gelten.

- **Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen unterstehen:** Sowohl in den Beziehungen zu Deutschland, Italien, Österreich, Liechtenstein und Frankreich als auch denjenigen mit den anderen Staaten endet die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln am 30.06.2022.

Ab dem 01.07.2022 gelten wieder die üblichen Regeln hinsichtlich der Versicherungsunterstellung ohne Einschränkung.

- Keine Änderungen erfahren die Unterstellungen von **Personen, die einem zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen unterstehen** sowie für **Personen, die keinem Sozialversicherungsabkommen unterstehen**. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen im Info 03/2021 vom 30.09.2021.

3. Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital

Auch für das Jahr 2021 kann vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit kein Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital abgezogen werden.

4. Ablösung Einzahlungsscheine - Umstellung auf QR-Rechnung

Per Ende September 2022 werden im Zahlungsverkehr die roten (ES) und orangen (ESR) Einzahlungsscheine abgeschafft. Die Umstellung auf QR-Rechnungen wird bei unserer Ausgleichskasse im Verlaufe des Sommers vorgenommen. Selbstverständlich werden wir Sie rechtzeitig mit den notwendigen Informationen bedienen.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer